

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 20

Freitag, den 6. Januar 2023

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Essengeldsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung-Kita)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 03. November 2022	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 24. November 2022	Seite 3
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Laasow, Flur 1	Seite 3
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Lieberose, Flur 9	Seite 4
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Sacrow, Flur 1	Seite 4
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Straupitz, Flur 1,7 (beide teilweise)	Seite 4



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung-Kita)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), §§ 90 und 97a Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BjBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 17 und 17 a Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Grundsatz

1. Die Satzung gilt für Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald befinden.
2. Die Mittagversorgung in den sich in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald erfolgt auf der Grundlage des Versorgungsauftrages entsprechend § 1 Abs. 2 KitaG. Für die Inanspruchnahme der Mittagversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Der Zuschuss zur Mittagversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.
3. Die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

§ 2

Organisation/Durchführung

1. Die Organisation und Durchführung der Essensversorgung in den sich in Amtsträgerschaft befindlichen Kindertagesstätten erfolgt durch ein vom Amt Lieberose/Oberspreewald beauftragtes Unternehmen. Die Verantwortung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten bleibt davon unberührt. Die Be- und Abbestellung des Mittagessens sowie die Abrechnung des Essengeldes erfolgen über das beauftragte Unternehmen im Auftrag des Amtes.
2. Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

§ 3

Entgeltspflicht

1. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird, die Mittagversorgung in Anspruch nimmt und die einen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen abgeschlossen haben. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem beauftragten Unternehmen. Sie endet mit der Kündigung des Vertrages mit dem beauftragten Unternehmen.

§ 4

Höhe des Entgeltes

1. Das durch die Personensorgeberechtigten zu zahlende Essengeld wird auf 2,20 € je Portion festgesetzt.
2. Jährlich erfolgt eine Anpassung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen auf Basis der aktuellen Preisentwicklung.
3. Das Essengeld ist nach Erhalt der Rechnung vom beauftragten Unternehmen fällig und direkt an das beauftragte Unternehmen zu zahlen.

§ 5

Teilnahme Dritter an der Mittagsversorgung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen kann die Möglichkeit der Teilnahme an der Mittagessenversorgung eingeräumt werden, soweit dadurch die Essensversorgung der Kinder nicht gefährdet wird. Die Bedingungen sind mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 25.11.2022

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer

Abgabenbescheide über die Grundsteuer A, B und der Hundesteuer sowie der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) und der Stadt Lieberose

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die amtsangehörigen Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) und der Stadt Lieberose bleiben für das Jahr 2023 unverändert bestehen.

Die Zweitwohnungssteuer in den Gemeinden Jamlitz, Schwielochsee, Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) und der Stadt Lieberose wird ebenfalls nicht geändert.

Daher werden Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 nicht erteilt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Danach sind im Jahr 2023 die Grundsteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 oder als Jahreszahler zum 01.07.) zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid ergeben.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Steuerbescheide sind gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) oder Markt 4, 15868 Lieberose Widerspruch erhoben werden.

Straupitz (Spreewald), 20.12.2022

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 3. November 2022

Öffentlicher Teil

TOP 03) Beschluss (0015/22)

Übertragung d. Zuständigkeit „Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan PV-Freiflächenanlagen“ bzw. „Städtebauliches Entwicklungskonzept PV-Freiflächenanlagen“ auf das Amt Lieberose/Oberspreewald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt einstimmig, ihre Zuständigkeit gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 135 Abs. 5 BbgK-Verf ausschließlich für den „Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bzw. ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zu übertragen.

TOP 04) Beschluss (0016/22)

Grundsatzbeschluss - Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 79/7, Flur 1, Gemarkung Straupitz und des Objektes Mühlenweg 13 in 15913 Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschließt mehrheitlich, dass die Teilfläche des Flurstückes 79/7, Flur 1, Gemarkung Straupitz und das Objekt Mühlenweg 13 in 15913 Straupitz (Spreewald) verkauft werden soll.

TOP 05) Beschluss (0017/22)

Verlängerung des Pachtvertrages mit der Gemeinschaft wendisch/sorbischer Spreewaldfischer Burg und Umgebung e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verlängerung des Pachtvertrages mit der Gemeinschaft wendisch/sorbischer Spreewaldfischer Burg und Umgebung e.V. um weitere 10 Jahre mit einem Pachtzins in Höhe von 10,00 €/ha.

TOP 06) Beschluss (0018/22)

Zustimmung zur Eilentscheidung vom 29.09.2022 gemäß § 58 BbgKVerf Anschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 29.09.2022, Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges für die Gemeinde Straupitz (Spreewald).

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 24. November 2022

Öffentlicher Teil

TOP 06) Beschluss (0009/22)

Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten (Essengeld-Satzung)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig, den vorliegenden Satzungsentwurf des Amtes Lieberose/Oberspreewald über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung-Kita) entsprechend dem Wortlaut des als Anlage beigefügten Entwurfs.

TOP 08) Beschluss (0010/22)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig, den beiliegenden Satzungsentwurf zur Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

Bekanntmachungen



Landkreis Dahme-Spreewald
 Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald,

Gemeinde: Spreewaldheide, Gemarkung: Laasow, Flur 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0087

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Januar 2023 bis 16. Februar 2023

Im Auftrag

Michaelis - Amtsleiter -



Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 9 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0080

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Januar 2023 bis 16. Februar 2023

Im Auftrag

Michaelis - Amtsleiter -



Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Spreewaldheide, Gemarkung: Sacrow, Flur 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0104

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 16. Januar 2023 bis 16. Februar 2023

Im Auftrag

Michaelis - Amtsleiter -



Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Straupitz, Gemarkung: Straupitz, Flur 1, 7 (beide teilweise)

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0079

Vom 16. Januar 2023 bis 16. Februar 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michaelis - Amtsleiter -

